

Urteil des Monats: Walkie-Talkie als Mobiltelefon?

(Beschluss des AG Sonthofen vom 01.09.2010, Az.: 144 Js 5270/10)

Das Verbot während der Fahrt, ein Mobiltelefon zu benutzen, dient dem eigentlich legitimen Zweck der Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber wollte damit der Ablenkung durch die wachsende Anzahl elektronischer Geräte im Fahrzeuginneren entgegenwirken. Da damit jedoch lediglich eine von vielen möglichen Handlungen sanktioniert wurde, die den Fahrzeugführer vom Straßenverkehr abzulenken vermag, ist die Regelung umstritten. Dies zumal sehr weit ausgelegt wurde, wann ein Mobiltelefon tatsächlich benutzt wird. Klarheit herrschte zumindest dahingehend, was ein Mobiltelefon ist. Trotz dessen entschied jetzt das Amtsgericht Sonthofen, dass auch ein Walkie-Talkie ein Mobiltelefon darstellt.

Das Amtsgericht Sonthofen hatte eine Autofahrerin zu einer Geldbuße von 40 € verurteilt, die während der Autofahrt die Funktionsfähigkeit ihres Walkie-Talkies getestet hatte. Wenig überraschend an dieser Entscheidung war, dass durch das Halten des Walkie-Talkies eine Benutzung des Gerätes vorgelegen haben soll. Denn in der Vergangenheit wurde bereits jedes Halten eines Telefons, sei es um zum Auslesen einer Telefonnummer oder zum Ablesen der Uhrzeit, als verbotswidriges Benutzen angesehen.

Umso überraschender war jedoch die Annahme, dass auch ein Walkie-Talkie ein Mobiltelefon darstellen soll. Denn da Funkgeräte, wie das Walkie-Talkie, kein Mobilfunknetz benötigen, nicht das gleichzeitige Sprechen und Hören ermöglichen und keine Nummer gewählt werden muss, unterfielen sie nach herrschender Meinung – ebenso wie reine Navigations- oder Diktiergeräte – bisher nicht dem Begriff des Mobil- oder Autotelefons. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch die Benutzung eines Walkie-Talkies verboten sei, wäre es ein leichtes gewesen stattdessen „Mobilfunkgerät“ als Oberbegriff zu wählen. Das Amtsgericht Sonthofen war jedoch der Meinung, dass diese Unterschiede eine Differenzierung nicht rechtfertigen.

Fazit: Trotz des – wenig überzeugenden Beschlusses des Amtsgerichts Sonthofen – dürfte die Benutzung von Funkgeräten, wie einem Walkie-Talkie, weiterhin erlaubt sein. Dafür spricht jedenfalls der klare Wortlaut der Regelung. Aufgrund der – zwar abwegigen aber dennoch rechtskräftigen – Entscheidung des Amtsgerichts Sonthofens, ist bei der Benutzung eines

Funkgerätes aber offenbar Vorsicht geboten. Denn sollte das Gericht einen Verstoß bejahen, droht in der Regel ein Bußgeld in Höhe von 40 € und die Eintragung von einem Punkt in das Verkehrszentralregister in Flensburg.